



Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen

Vom 19. Mai 2020 (Amtl. Bek. HSNR 7/2020)

geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (Amtl. Bek. HSNR 26/2020),
geändert durch Ordnung vom 2. Dezember 2020 (Amtl. Bek. HSNR 27/2020),
geändert durch Ordnung vom 22. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 1/2021, ber. 5/2021) und
geändert durch Ordnung vom 21. April 2021 (Amtl. Bek. HSNR 14/2021)

Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen

Vom 19. Mai 2020
(Amtl. Bek. HSNR 7/2020)

geändert durch Ordnung vom 19. November 2020 (Amtl. Bek. HSNR 26/2020),
geändert durch Ordnung vom 2. Dezember 2020 (Amtl. Bek. HSNR 27/2020),
geändert durch Ordnung vom 22. Januar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 1/2021, ber. 5/2021) und
geändert durch Ordnung vom 21. April 2021 (Amtl. Bek. HSNR 14/2021)

§ 1
Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für

1. zum Wintersemester 2020/21 eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,
2. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 nachweisen müssen,
3. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Sommersemester 2021, zum Wintersemester 2021/22 oder zum Sommersemester 2022 nachweisen müssen, und
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Wintersemester 2021/22, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,

wird folgende Regelung getroffen: In den Fällen der Nummern 1 bis 3 wird die Verpflichtung zum Nachweis des Vorpraktikums erlassen; im Fall der Nummer 4 wird für den Nachweis des Vorpraktikums ein Aufschub von zwei Semestern gewährt.

(2) Soweit Ordnungen zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Prüfungsformen abweichende Regelungen treffen.

§ 2
Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen finden im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 grundsätzlich in digitaler Form statt.

(2) Soweit dies aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat in Absprache mit den zuständigen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Veranstaltungen unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und der diesbezüglichen hochschulinternen Umsetzungsrichtlinien auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind. Die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat kann in Absprache mit den zuständigen Lehrenden auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach

liegende Zeiten vornehmen oder eine Durchführung als Blockveranstaltung festlegen. Kann über nach den Sätzen 1 und 3 zu treffende Regelungen kein Einvernehmen zwischen Dekanin bzw. Dekan und der oder dem zuständigen Lehrenden hergestellt werden, trifft die Regelung anstelle der Dekanin bzw. des Dekans auf Antrag über die Dekanin bzw. den Dekan der Präsident.

(3) Die in Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen geregelten Lehrformen (Vorlesung, Übung, Praktikum usw.) lassen grundsätzlich die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung in digitaler Form zu. Soweit Regelungen für bestimmte Module ausnahmsweise enger gefasst sind, kann die Dekanin, der Dekan oder das Dekanat auch in diesen Fällen in Absprache mit den zuständigen Lehrenden ein digitales oder in anderer Hinsicht abweichendes Lehrformat vorsehen.

§ 3 Prüfungen

(1) Soweit Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen für studienbegleitende Prüfungen oder Testate bestimmte Prüfungsformen vorschreiben, die aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen zum Einsatz kommen können, kann der Prüfungsausschuss alternative Prüfungsformate festlegen.

(2) Soweit Prüfungsordnungen oder Modulbeschreibungen die Dauer oder den Umfang studienbegleitender Prüfungen und Testate festlegen, kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann hinsichtlich der in der Prüfungsordnung festgelegten Verlängerungshöchstdauer von Bachelor- und Masterarbeiten abweichende Regelungen treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass abweichend von der Festlegung in der Prüfungsordnung es zur Fristwahrung ausreicht, dass Bachelor- und Masterarbeiten auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Druckfassungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten ausschließlich auf elektronischem Wege einzureichen sind. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Prüflings zur Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung bezüglich der selbstständigen Anfertigung der Arbeit; an ihrer Stelle kann die Abgabe einer nichteidesstattlichen Erklärung auf elektronischem Wege verlangt werden.

(6) Soweit Prüfungsordnungen die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung vom Bestehen vorgelagerter Prüfungen, vom Nachweis von Testaten oder der Erfüllung eines bestimmten Kreditpunkte-Pensums abhängig machen, kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Regelung aussetzen oder abschwächen. In Fällen, in denen Testate als Vorleistung für die Modulprüfung dienen, hat der Prüfungsausschuss bei seiner Regelung auch festzulegen, bis wann der Testnachweis spätestens nachzureichen ist.

(7) Prüfungen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und die zugehörigen Kolloquien sind hiervon ausgenommen. Werden zur Ablegung einer Prüfung mehrere Termine im Semester angeboten, gilt die Freiversuchsregelung nur für den ersten Termin, an dem die Prüfung abgelegt wird. Ein Freiversuch liegt nicht vor, wenn das Nichtbestehen der Prüfung auf einem Täuschungsversuch beruht; im Fall der Prüfungen des Sommersemesters 2021 sind außerdem mündliche Ergänzungsprüfungen ausgenommen.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist un-
schädlich.

(9) Soweit Prüfungsordnungen die Teilnahme an einer Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung
vorsehen und soweit Studierende dazu an einer Prüfung des Sommersemesters 2020, des Winterse-
mesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 teilnehmen, gilt auf Antrag der oder des Studieren-
den diese Prüfung als nicht unternommen; gilt die Prüfung nach Maßgabe des Halbsatzes 1 als nicht
unternommen, ist die oder der Studierende hinsichtlich der Berechtigung des Antritts zu einer Prüfung
zum Zweck der Notenverbesserung so gestellt, als ob das jeweilige Semester nicht stattgefunden hätte.

(10) Soweit Prüfungsordnungen Regelungen zu Wiederholungsfristen für Prüfungen enthalten, kann
der Prüfungsausschuss die laufenden Fristen auf Antrag der oder des Studierenden auch aus anderen
als den in der Prüfungsordnung aufgeführten Gründen verlängern.

(11) In besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, eines Hochschulwechsels
hinsichtlich der ehemaligen Hochschule und in Fällen der Ablegung von Prüfungen mit denen das
Studium erfolgreich abgeschlossen werden soll, müssen Studierende für die Abnahme dieser Prüfungen
in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für Zwecke der Prüfungsverwaltung können
sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Entsprechende Ausnahmeregelungen bedürfen
eines Antrags der oder des Studierenden an das Studierendenbüro; dem Antrag sind geeignete Nach-
weise beizufügen.

§ 3a Online-Klausurarbeiten

(1) Auch Klausurarbeiten können als Online-Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall werden
die Aufgaben über die an der Hochschule eingesetzte digitale Lehr- und Lernplattform Moodle bereit-
gestellt und von den Prüflingen in einer festgelegten Zeit bearbeitet. Die bearbeiteten Aufgaben wer-
den nach dem Ende der Prüfung aus Moodle exportiert und dateimäßig gesichert. Die Bewertung fin-
det außerhalb von Moodle statt.

(2) Der Fachbereich ermöglicht den Studierenden vor der ersten von ihnen zu absolvierenden Online-
Klausurarbeit, sich mit den entsprechenden Funktionalitäten von Moodle vertraut zu machen und diese
zu erproben.

(3) Technische Probleme vor und während der Prüfung dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen.
In der festgelegten Gesamtdauer der Prüfung sind mögliche Verzögerungen aufgrund kleinerer techni-
scher Probleme zu berücksichtigen. Bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist
die Prüfung abubrechen und zu wiederholen.

(4) Die Identitätsfeststellung des Prüflings kann mittels eines von der Hochschule bereitgestellten
Online-Videokonferenzsystems erfolgen. Hierbei wird ausschließlich ein visueller Abgleich von Ge-
sicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson vorgenommen; die Aufnahme wird
nicht aufgezeichnet. Jeder Prüfling hat zudem zu versichern, die zu prüfende Person zu sein, die Prü-
fungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe zu erbringen und sich der Folgen einer
Täuschungshandlung nach dem Hochschulgesetz und der Prüfungsordnung bewusst zu sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten der jeweiligen Prü-
fungsordnung.

§ 4
Regelstudienzeit

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in einem Studiengang der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester erhöht. Satz 1 gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 3 und 3a bis zum Ende der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2021.